



Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG

Bezuggenommen wird: Antrag auf Genehmigung nach § BImSchG vom
--

Antragsteller

Name, Firma:	Telefon: FAX:
Anschrift (Straße, PLZ, Ort):	

Art der Anlage

Bezeichnung der Anlage:	Zuordnung nach Anh. der 4. BImSchV: Nr.:
----------------------------------	--

Angaben zur Antragstellung auf Zulassung des vorzeitigen Beginns

Bezeichnung, Art und Umfang, für den die Zulassung des vorzeitigen Beginnes beantragt wird:
Begründung des Interesses an dem vorzeitigen Beginn gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG:
Erklärung gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG: Mit der Unterzeichnung verpflichtet sich der Antragsteller, alle bis zur Entscheidung durch die vorzeitige Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, sofern das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Unterzeichnung des Antrages auf Zulassung des vorzeitigen Beginns

Name und Funktion des Unterzeichnenden:
Künzelsau, den
Ort, Datum Unterschrift, Firmenstempel

Information zur Beantragung einer Zulassung auf vorzeitigen Beginn gemäß § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zu einer schnellen Verwirklichung unternehmerischer Investitionen kann die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung einer Anlage beitragen. § 8a BImSchG kann nur im Rahmen eines bereits laufenden Genehmigungsverfahrens zur Anwendung kommen.

Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG ist ein gesondertes Verwaltungsverfahren, das mit einer eigenständigen Entscheidung der Behörde über die Zulassung endet. Es ist nichtförmlich, ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, auch wenn im Hauptverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung geboten ist.

Aufgrund der Verbindlichkeit der Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns sowie der Feststellung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens (§ 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), sind vor der Entscheidung die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden (insbesondere Beteiligung der Baurechtsbehörde) einzuholen. Nachdem die Äußerungsfrist der zu beteiligenden Behörden einen Monat beträgt, kann mit einer Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns frühestens nach Ablauf dieser Frist gerechnet werden.

Im Antrag nach § 8a BImSchG muss eindeutig zum Ausdruck kommen, in welchem Umfang die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt wird. Es sind somit genau die Maßnahmen zu benennen, auf die sich der vorzeitige Beginn erstrecken soll.

Dabei ist zu beachten, dass sich der vorzeitige Beginn bei Neuanlagen nur auf die Maßnahmen zu Ihrer Errichtung und Maßnahmen zum sogenannten Einfahren, d.h. der Prüfung der Betriebsfähigkeit, erstreckt. Des Weiteren kann es sich nur um Maßnahmen handeln, die Gegenstand des Genehmigungsantrags sind.

Weiter dürfen gem. § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG nur Maßnahmen zugelassen werden, die einer Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nicht entgegenstehen, d.h. die in diesem Sinne rückgängig gemacht werden können.

Weiterhin muss der Antragsteller ein berechtigtes bzw. ein öffentliches Interesse an dem vorzeitigen Beginn darlegen.

Zusammenfassung notwendiger Angaben:

- Bezeichnung, Art und Umfang, für den die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt wird
- Begründung des Interesses an dem vorzeitigen Beginn gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG
- Erklärung gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG:
Mit der Unterzeichnung verpflichtet sich der Antragsteller, alle bis zur Entscheidung durch die vorzeitige Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird den früheren Zustand wieder herzustellen.